

**Bezirkspersonalräte
der Rechtsreferendar*innen
an den Oberlandesgerichten Köln, Düsseldorf und Hamm**



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

an die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1658**

A14

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Hamm, den 19.08.2024

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD:

„Die Missstände in der Justiz sind überall sichtbar – es braucht großzügige Veränderungen für das Herzstück des Rechtsstaates“

- Drucksache 18/7194 -

Inhalt

1. Hintergrund und Zielsetzung	2
2. Finanzielle Ausgangslage	3
3. Strukturelle Defizite	6
4. Qualität der Arbeitsgemeinschaften	9
5. Kostenloser Klausurenkurs	13
6. Praktische Ausbildung	15
7. Kommerzielles Repetitorium	16
8. Fazit	18

1. Hintergrund und Zielsetzung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich für die Chance bedanken, an dieser Stelle das Wort zu erhalten und Ihnen aus erster Hand Erfahrungen und Kritikpunkte aus der Mitte der Referendar*innengemeinschaft präsentieren zu dürfen. Diese Möglichkeit wird aus verschiedenen Gründen explizit begrüßt:

Zum einen wurde auf der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5. und 6. Juni 2024 in Hannover festgestellt, „dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht“¹. Dieser Einschätzung verwehren sich viele gewichtige Stimmen aus der juristischen Welt, quer durch alle Berufsgruppen entschieden². Der dringende, durch eine breite Mehrheit der Jurist*innen in Deutschland attestierte, Reformbedarf steht spätestens seit den Ergebnissen der iur.reform-Studie³ eindeutig fest.

Auch die Bezirkspersonalräte des Landes NRW sehen erheblichen Reformbedarf und möchten mit dieser Stellungnahme darauf hinwirken, dass dieser auch endlich von Entscheidungsträger*innen anerkannt wird.

Zum anderen haben die Maßnahmen und Geschehnisse der jüngeren Vergangenheit und vor allem die Art und Weise, in welcher diese kommuniziert wurden, gezeigt, dass es grundlegende Defizite im Umgang mit den Referendar*innen in NRW gibt.

Schließlich wurden die Bezirkspersonalräte in der Vergangenheit auf verschiedene Vorschläge und Kritikpunkte von Seiten der fachlichen Mitarbeiter der Oberlandesgerichte sowie des Justizministeriums darauf hingewiesen, dass es für Veränderungen bzw. Reformen politische Prozesse brauche und ihnen an dieser Stelle die Hände gebunden seien. Die Möglichkeit, mit seinen Problemen Gehör zu finden und an Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden, oder zumindest frühzeitig über diese informiert zu werden, hat erfahrungsgemäß großen Einfluss auf die Akzeptanz der Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns sehr, Ihnen die folgenden Punkte mitzugeben.

¹ https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2024/Fruerjahrskonferenz_2024/TOP_I_4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung.pdf

² <https://iurreform.de/offener-brief/>

³ <https://iurreform.de/die-studie/> an dieser Studie haben knapp 12.000 Jurist*innen teilgenommen; die Studie liegt bereits seit Mai 2023 vor.

Die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Punkte speisen sich aus den Hinweisen, welche die Bezirkspersonalräte der Oberlandesgerichte Köln, Düsseldorf und Hamm über ein Feedback-Portal eigens für diese Anhörung gesammelt haben⁴. An dieser haben ca. 80 Referendar*innen aus ganz NRW teilgenommen und das Forum hatte ca. 3000 Aufrufe. Ergänzt werden die dort gesammelten Informationen um die Inhalte vieler Gespräche, welche seitens der Personalvertretungen mit Referendar*innen aus ganz NRW in den vergangenen Jahren geführt wurden.

Die folgenden Angaben erheben dabei keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Zudem findet sich nicht zu jeder Anregung auch ein konstruktiver Verbesserungsvorschlag. Diese Stellungnahme beschränkt sich daher in Teilen auf Hinweise über Missstände und nimmt damit zugleich die Entscheidungsträger*innen in die Pflicht, diese nicht ungehört verhallen zu lassen.

2. Finanzielle Ausgangslage

Die juristische Ausbildung in Deutschland zeichnet sich vor allem durch ihre Verquickung von theoretischem und praktischem Lernen aus. Die universitäre Ausbildung, welche auf das staatliche erste Examen vorbereitet und der sich anschließende juristische Vorbereitungsdienst als Vorbereitung auf das zweite Examen, stellen eine so vermutlich einmalige Art der Ausbildung in Europa dar. Eine der Stärken dieser ist grundsätzlich, dass das Referendariat eine Art teilfinanzierte Ausbildung ist. Durch die Unterhaltsbeihilfe hat die juristische Ausbildung in Deutschland einen sozial integrierenden Charakter, welcher unbedingt zu stärken ist.

Dennoch handelt es sich bei der finanziellen Unterstützung um eine Unterhaltsbeihilfe, die nicht dazu geeignet ist, einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen und dies auch gar nicht bezwecken soll⁵. Es handelt sich eben nur um eine unter dem Mindestlohn liegende Beihilfe zum Unterhalt und keine beamtenrechtliche Alimentation und kein Gehalt im engeren Sinne, vgl. § 32 Abs. 3 S. 1 JAG NRW.

Dennoch finden Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes partiell doch Anwendung auf die Unterhaltsbeihilfe. So etwa im Krankheitsfall während des Einführungslehrgangs. In diesem Falle wird die Unterhaltsbeihilfe gem. § 3 Abs. 3 EntgFG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 4 JAG nämlich anteilig gekürzt. Eine Abgeltung des verbleibenden Urlaubsanspruchs zum Ende der Ausbildung findet hingegen nicht statt. Das Justizministerium hat in einem Gespräch mit den Bezirkspersonalräten am 29.01.2024 bezogen auf diese Punkte anerkannt, dass es sich wahrlich um „keine Kumulation von Vorteilen“ handelt⁶.

⁴ <https://www.taskcards.de/#/board/6d4aa0cc-405d-4794-b3f2-117e6de3268d>

⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.10.2014 - 3 A 1217/14

⁶ https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/geschaeftsverteilung/zt-verwaltung/dez05/09_Bezirkspersonalrat-fuer-Referendare/Personalvertretung-Protokoll.pdf

Als Rechtsreferendar*in in NRW erhält man nun eine Unterhaltsbeihilfe von 1.375,17 Euro monatlich. Damit belegt NRW Platz 12 von 16 im Ländervergleich⁷. Hinzukommt derzeit ein monatlicher steuerfreier Inflationsausgleich von 50,00 Euro.

Netto erhalten Referendar*innen in NRW dann nach Abzug von Lohnsteuer, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ca. 1240,00 Euro (ohne Kirchensteuer).

Damit ist man in Deutschland im Jahre 2024 armutsgefährdet⁸, lebt unter der Pfändungsfreigrenze⁹ und ist in NRW wohngeldberechtigt¹⁰. In letzterem Falle teilen sich das Land NRW und der Bund über den Umweg eines Beantragungsverfahrens dann doch eine existenzsichernde Summe.

Ausgezahlt wird die Unterhaltsbeihilfe vom Landesamt für Besoldung (LBV), welches sich – vermutlich aufgrund personeller Unterbesetzung – nicht gerade als ein verlässlicher Partner für die Referendar*innen gezeigt hat. So erhalten Referendar*innen in NRW gerade zu Anfang der Ausbildung häufig gar keine Unterhaltsbeihilfe, sodass die ersten Monate teilweise aus privaten Mitteln überbrückt werden müssen. Auch wenn die Unterhaltsbeihilfe pünktlich ausgezahlt wird, wird gerade zu Anfang des Referendariats – insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebentätigkeit – häufig ein falscher Betrag ausgezahlt, sodass man das LBV um Korrektur bitten muss.

Wenn man sich die finanzielle Ausgangslage ansieht, in der sich alle befinden, die in NRW das zweite Staatsexamen machen wollen, wird klar, dass das Rechtsreferendariat immer noch eine Ausbildung für diejenigen ist, die es sich finanziell leisten können. Denn obwohl man bereits das erste Staatsexamen bestanden hat, muss man für weitere zwei Jahre entweder zusätzlich Geld verdienen oder auf andere Weise unterstützt werden, um über die Runden zu kommen. Allein die Unterhaltsbeihilfe ist dafür heutzutage nicht mehr ausreichend.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass Rechtsreferendar*innen in NRW im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses keinerlei Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. So gibt es kein (vergünstigtes) Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr, keine Büroausstattung (Computer, Office Paket, Monitor, Drucker etc.) und keine Gesetzestexte oder Kommentare. All dies wird für die (praktische) Ausbildung aber als Standard vorausgesetzt und ist für die Prüfungsvorbereitung und Ableistung dieser notwendig. Anekdotisch sei auf die Praxis im Bezirk des OLG Hamm hingewiesen, den Referendar*innen nicht einmal Dienstaussweise zur Verfügung zu stellen. Darauf angesprochen wird sich auf ein DIN A4 Blatt als Goldstandard im Bezirk berufen, das auch ohne Kontrolle durch das Sicherheitspersonal zum Eintritt in die Gerichtsgebäude

⁷ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/verguetung>

⁸ <https://www.grundeinkommen.de/09/02/2024/wie-hoch-muesste-ein-grundeinkommen-im-jahr-2024-sein.html>

⁹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=9

¹⁰ <https://www.mhkbd.nrw/themenportal/wohngeld>

berechtigt. Im Bezirk der Oberlandesgericht Köln und Düsseldorf gibt es hingegen Ausweise im EC-Kartenformat. Das ist das Niveau auf dem Referendar*innen um notwendige Sachmittel feilschen müssen.

Die Frage, wovon der Lebensunterhalt dann zusätzlich bestritten werden soll, beantwortete die Rechtsprechung in der Vergangenheit mit den Zuverdienstmöglichkeiten, welche Referendar*innen grundsätzlich offen stehen.

Referendar*innen ist es in NRW nämlich neben der Ausbildung gestattet, bis zu 10 Stunden pro Woche zu arbeiten. Je nachdem wie hoch der Zuverdienst ist, wird dieser auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet und diese entsprechend gekürzt. Zudem unterliegt der Zuverdienst, sofern er den monatlichen Freibetrag von 520,00 Euro überschreitet, in der Regel der Steuerklasse sechs. Dies hat zur Folge, dass sich das Arbeiten in juristischen Berufen parallel zum Referendariat finanziell oft kaum lohnt, da das Gehalt dort regelmäßig über den besagten 520,00 Euro liegt, die Abzüge dafür aber auch erheblicher sind.

Wer als Rechtsreferendar*in nicht auf finanzielle Unterstützung aus dem sozialen Umfeld zurückgreifen kann, ist somit gezwungen sich mit einem privaten¹¹ Bildungskredit zu verschulden oder parallel zum Referendariat eine Nebentätigkeit auszuüben. Sich in der Annahme eines guten Examens und der damit zu erwartenden hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unmittelbar nach dem Abschluss, akut zu verschulden, wird nicht für jede*n Referendar*in in Betracht kommen. Vor allem nicht für solche Kandidat*innen, die bereits aus dem ersten Staatsexamen Bildungskredite zurückzuzahlen haben, die häufig sogar schon während des Referendariats fällig werden können. Diese „Wette“ ist nicht jeder Mensch bereit einzugehen, da zum einen nicht gesagt ist, dass man im zweiten Examen ein gutes Ergebnis erzielen wird und zum anderen nicht in jedem nach dem Examen angetretenen Job auf Großkanzleinniveau bezahlt wird.

Auch die Wiederholung der gesamten Prüfung zur Verbesserung der Examensnote steht, ob der Gebühr von beinahe 1.000,00 Euro und der Tatsache, dass für den "freiwillig" angetretenen Verbesserungsversuch keinerlei Unterhaltsbeihilfe mehr gezahlt wird und man stattdessen auf Arbeitslosengeld und damit eine monatliche Summe von ca. 650,00 Euro zurückfällt, faktisch nicht allen Referendar*innen offen. Das JAG NRW sieht für diesen Betrag keinen Ermäßigungstatbestand vor. § 6 des Gebührengesetzes (Gebg NRW) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 S. 4 JAG NRW könnte hingegen einschlägig sein und einen solchen vorhalten, wenn eine soziale Härte vorliegen würde. Entsprechende Anträge wurden bisher allerdings abgelehnt.

¹¹ Ein KfW Kredit ist wegen des abgeschlossenen ersten Staatsexamens ausgeschlossen, siehe https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/Antrag/Studierende/Foerderfaehige-Ausbildung/foerderfaehige-ausbildung_node.html

An dieser Stelle sollte neben der grundsätzlichen Hinterfragung des Konzepts dringend darüber nachgedacht werden, ob zumindest in begründeten Einzelfällen nicht doch eine Ermäßigung gewährt werden sollte.

Während ein Teil der Referendar*innen sich voll auf das Lernen konzentrieren kann, sind andere auf Nebenjobs angewiesen. Wohlgemerkt während des gesamten Referendariats. Also auch im Rahmen der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft, bei welcher eine geregelte Wochenplanung häufig nicht möglich ist, und auch während der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft, neben welcher eine Nebentätigkeit wegen der Lernbelastung schlechterdings nicht zu stemmen ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit ist diese Ausgangslage nur schwer zu akzeptieren.

Dabei ist die Gesamtsituation tatsächlich misslich. Denn Rechtsreferendar*innen werden eben zu Volljurist*innen ausgebildet und können dabei logischerweise nicht schon deren Gehalt beziehen. Da das Land NRW aber das Ausbildungsmonopol der juristischen Ausbildung genießt und Jurist*innen auf dem Weg zum zweiten Examen gezwungen sind das Referendariat abzuleisten, muss es die Verpflichtung des Landes sein, für alle Kandidat*innen die gleichen Chancen zu eröffnen. Das Rechtsreferendariat muss grundsätzlich allen potenziellen Jurist*innen offenstehen und darf nicht eine Ausbildung der finanziell besser Situierten bleiben.

3. Strukturelle Defizite

Der juristische Vorbereitungsdienst stellt eine anspruchsvolle Ausbildung dar, bei welcher der schmale Grat zwischen Praxis und Theorie gemeistert werden muss. Dabei ist die Ausbildung einer permanenten Entwicklung unterworfen. Dass diese nicht immer im Sinne der Referendar*innen ist, hat sich in der jüngeren Vergangenheit eindrücklich gezeigt.

So wurde die Wahlstation durch die Verlegung der schriftlichen Klausuren in den ersten Monat dieser (vgl. § 53 Abs. 1 JAG NRW) sowie die Streichung des etablierten „Lernmonats“ vor der mündlichen Prüfung massiv entwertet. Dass dieser nie als solcher geplant war, ändert nichts daran, dass er sich als solcher etabliert hat und es einen Grund haben dürfte, dass die mündlichen Prüfungen in NRW grundsätzlich ein hohes Niveau hatten. Wie sich diese Veränderung auf die Qualität der mündlichen Prüfung auswirken wird, bleibt abzuwarten. Zudem bleibt abzuwarten, wie sich die Wahlstation durch diese Maßnahme verändern wird. Um es mit den Worten eines Rechtsanwaltes, der häufig Referendar*innen in der Wahlstation betreut zu sagen: „Die Wahlstation, wie wir sie bisher aus NRW kannten, ist tot. Das wird jetzt eine zweite Tauchstation“.

Da dieses Thema Gegenstand einer eigenen Anhörung sein dürfte, möchten wir uns an dieser Stelle auf einen Verweis auf unsere Stellungnahmen zu dem Thema beschränken¹².

Zu den aus Sicht der Referendar*innen negativen Entwicklungen zählt auch die Abwertung der mündlichen Prüfung. Seit der Reform des JAG NRW wird die mündliche Prüfung in NRW nur noch mit 35 %, statt mit 40 % gewertet (§ 56 Abs. 2 JAG NRW) und die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfordert fortan vier, statt zuvor drei bestandene, der acht geschriebenen Klausuren (§§ 56 Abs. 1, 20 JAG NRW). Das Justizministerium möchte damit dem Trend begegnen, dass die Benotung der mündlichen Prüfung statistisch ca. 3,0 P. besser ausfalle als die der Klausuren. Dies entspräche nicht der gesetzlichen Wertung zum Einfluss auf die Gesamtnote. Dem lässt sich entgegenhalten, dass das deutsche Richtergesetz in § 5d Abs. 4 S. 3 für den Einfluss der mündlichen Prüfung auf die Gesamtnote eben einen Spielraum von bis zu 40% eröffnet. Dieser kann somit auch im Sinne der Referendar*innen ausgeschöpft werden. Auch wurde die Herabsetzung zur Anpassung an die anderen Bundesländer als erforderlich angesehen, da diese durch die Regelung in NRW Nachteile erleiden würden. Dass nunmehr erneut eine Angleichung in NRW „nach unten“, anstelle in den anderen Bundesländern „nach oben“, auf das für Referendar*innen unfreundlichere Modell vorgenommen wurde, ist inzwischen mehr Regel als Ausnahme.

Zudem dürfte es als Konsens¹³ bezeichnet werden, dass sich der Prüfungsstoff in den letzten Jahren vermehrt hat. Eine solche Mehrung erfolgt dabei nicht nur dadurch, dass Rechtsgebiete zum Prüfungskanon hinzugefügt werden und faktisch wenig relevante Prüfungsinhalte (z.B. Strafurteil) nicht gestrichen werden. Es kommt auch durch neue Rechtsprechung und Gesetzesänderung zu einem kontinuierlichen Nachschub an relevanten Problemen in den klassischen Rechtsgebieten. Zudem führen auch die fortschreitende Globalisierung, sowie technische Innovationen in der Praxis dazu, dass diese rechtlich erfasst und abgebildet werden müssen. Im Bereich des besonderen elektronischen Postfachs ist beispielsweise ein erhöhtes Aufkommen an praktischen Problemen denkbar, die dann auch Eingang in die Klausuren finden werden. Die als bekannt vorausgesetzten Probleme der schriftlichen Einreichung von Schriftsätzen behalten dabei selbstverständlich weiterhin Relevanz. Der Prüfungsstoff vermehrt sich also, ohne Zutun des LJPA, fortgehend weiter, ohne dass dies Berücksichtigung finden würde.

¹² Ausführlich dazu https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/geschaeftsverteilung/zt-verwaltung/dez05/09_Bezirkspersonalrat-fuer-Referendare/Stellungnahme-der-BPRs.pdf und https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/geschaeftsverteilung/zt-verwaltung/dez05/09_Bezirkspersonalrat-fuer-Referendare/Stellungnahme_Limbach_alle-BPRs-Fussnote.pdf

¹³ <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/reform-juristen-ausbildung-nrw-haerter-flexibler-debatte;>

Zugleich werden auch die Klausuren immer umfangreicher¹⁴. Dass diese jetzt auch mehr Hinweise enthalten sollen, ändert nichts an dem Umstand, dass ein längeres Aktenstück mehr Zeit zur Auswertung erfordert und sich die Klausurdauer gerade nicht verändert hat. Sofern sich nun darauf berufen wird, dass die Examensergebnisse trotz dieser Änderung konstant geblieben sind, sei darauf hingewiesen, dass dies mindestens genauso plausibel durch einen gesteigerten Aufwand der Referendar*innen der Fall sein kann. Wie lange dieser aber noch beibehalten werden kann, ist durchaus fraglich. Denn auch das Thema der psychischen Belastung im Rahmen des Referendariats scheint für das Ministerium bzw. das LJPA bisher kein relevanter Faktor zu sein¹⁵.

Ein weiteres strukturelles Problem ergibt sich in NRW daraus, dass die Stoffvermittlung über den gesamten Zeitraum von zwei Jahren, mithin bis kurz vor die Pflichtarbeiten, andauert. Anders als in anderen Bundesländern gibt es somit keine Möglichkeit, sich auf die Wiederholung und Vertiefung des vermittelten Stoffes zu konzentrieren. Gerade vor dem Hintergrund eines vernetzten Lernens im Gesamtkontext ist dies bedauerlich. Die kontinuierliche Vermittlung neuen Stoffes sorgt für eine permanente Doppelbelastung während der Stationen aus Lernen und Arbeiten, die zudem durch die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis noch verstärkt wird. Nicht selten ist das, was in den Klausuren von den Referendar*innen gefordert wird, nämlich nicht das, was in der Praxis wirklich gefordert ist. Dieser Umstand führt häufig dazu, dass eine praxistaugliche Variante, sowie eine examenstaugliche Variante ein und derselben rechtlichen Situation beherrscht werden müssen. Auch finden sich beispielsweise in Anwaltsklausuren noch Aufgaben, die nicht viel mit der Praxis zu tun haben. Es ist schlicht nicht logisch von Rechtsreferendarinnen im Rahmen einer Kautelarklausur zu verlangen, Vereinssatzungen, AGB oder Vertragstexte zu entwerfen¹⁶, wenn jeder Rechtsanwalt oder jede Rechtsanwältin an dieser Stelle ein Formularhandbuch zu Rate ziehen würde, um nicht Gefahr zu laufen, sich gegenüber ihren Mandant schadensersatzpflichtig zu machen. Diese Situation hat nichts mit einer praktischen Ausbildung zu tun, sofern die entsprechende Literatur im Examen nicht zur Verfügung steht.

Selbiges dürfte in abgeschwächter Form für die Erstellung des Rubrums gelten. Selbstverständlich ist wichtig, dass zukünftige Generationen von Referendar*innen, wie bisher die Grundsätze der Erstellung des Rubrums erlernen. In der Praxis wird diese aber kaum noch selbst erstellt, sondern durch Programme ausgeworfen und dann höchstens noch überprüft. Es wäre daher – gerade vor dem Hintergrund der Einführung des E-

¹⁴ Einschätzung der Bezirkspersonalräte und Jan Kaisers vom Kaiser-Repetitorium (Podcast "Irgendwas mit Recht", Folge 142, n. d., Minute 20:30 = <https://www.irgendwasmitrecht.de/jurapodcast-karriere-imr142-jan-kaiser-kaiserseminare-repetitorium-examenstipps-jura-referendariat-familienunternehmen/>, abgerufen am 08.08.2024)

¹⁵ Zu dieser Thematik wird in naher Zukunft eine Auswertung der RefKo veröffentlicht, die sich explizit mit der psychischen Belastung im Referendariat befasst. Dass das Thema relevant ist zeigen bereits Studien wie [das Regensburger Forschungsprojekt zur Examensbelastung bei Jurastudierenden](#)

¹⁶ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/09_merkbl/Merkblatt-zur-Einfuehrung-Kautelarklausuren.pdf

Examens – begrüßenswert, wenn die Referendar*innen in NRW schon im Rahmen der Ausbildung lernen würden, mit diesen Programmen umzugehen¹⁷. Worin hingegen die juristische Prüfungsleistung in dem Auswendiglernen der jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Rubrums-Konstellationen und dem anschließenden Reproduzieren in der Klausur besteht, bleibt offen. Zumal Fehler im Rubrum häufig als mangelndes Handwerkszeug ausgelegt werden, was sich wiederum unmittelbar auf die Note auswirkt.

Zudem werden Softskills im Rahmen des Referendariats nicht in ausreichendem Maße vermittelt. Die universitäre Ausbildung ist je nach Standort zu unterschiedlich, um hier schlicht davon auszugehen, dass diese Kompetenzen in Eigenregie bereits erworben wurden. Zu einer ganzheitlichen Ausbildung zu fähigen Jurist*innen gehört auch ein gewisses rhetorisches Geschick, Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten, welche im Rahmen des Referendariat erlernt werden sollten. Statt also die mündliche Prüfung prozentual abzuwerten, sollten diese Kompetenzen viel mehr in den Arbeitsgemeinschaften (AGen) vermittelt und in der mündlichen Prüfung honoriert werden.

Rein vorsorglich sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass ein Vorgehen wie in Bayern – nämlich die Kanzlei dazu anzuhalten, kein „Tauchen“ mehr zu gestatten¹⁸ – nicht im Sinne der Referendar*innen in NRW ist. Vor allem nicht, solange keine adäquate Kompensation durch eine festgeschriebene Lernphase für alle oder ähnliche Mechanismen eingeführt ist. Denn, anders als sich man das in Bayern möglicherweise vorstellen mag, handelt es sich beim „Tauchen“ nicht um einen Versuch der Referendar*innen das Prüfungssystem zu umgehen. Es handelt sich dabei vielmehr um eine „Überlebensstrategie“ um den unrealistischen Anforderungen der Staatsprüfung gerecht zu werden.

4. Qualität der Arbeitsgemeinschaften

Das Herzstück der juristischen Ausbildung im Referendariat stellt das Lernen in den Arbeitsgemeinschaften da. So sinnvoll das Konzept des Lernens von Praktiker*innen im Rahmen von Kleingruppen grundsätzlich auch sein mag, so deutlich werden in der Praxis die Defizite dieses Systems.

Es ist klar, dass eine gute Arbeitsgemeinschaft mit der Qualität des AG-Leitenden steht und fällt. Selbstverständlich gibt es verschiedene Charaktere und verschiedene Herangehensweisen, sodass nicht jede*r AG-Leiter*in jedem*er Referendar*in taugen wird. Das war immer so und lässt sich nicht vermeiden. Es ließe sich aber vermeiden, dass AG-Leitende die eigentlich im Rahmen ihrer originären Tätigkeit schon ausgelastet sind oder aus anderen Gründen nicht (mehr) für die Ausbildung brennen, noch in die

¹⁷ Die Idee ist nicht neu: <https://www.elan-ref.de/> und <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JUS-B-2018-S-1277-N-1>

¹⁸ <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/referendariat-examensvorbereitung-tauchen-bayern>

Position gebracht werden, AGen zu betreuen. Denn die Folge sind dann häufig AG-Einheiten, bei denen sich der Lernerfolg auf den Inhalt der Folien bzw. Lösungsskizzen zu den Klausuren beschränkt. Faktisch wird in solchen Arbeitsgemeinschaften weniger gearbeitet und mehr doziert, ohne dass dies einen Vorteil für die Referendar*innen bringen würde. Dass Referendar*innen ihre Zeit absitzen, anstelle zu lernen oder in ihrer Station sinnvolle Arbeit zu verrichten, fällt durch die „Kürze“ des Referendariats und die Anwesenheitspflicht in den Arbeitsgemeinschaften noch stärker ins Gewicht.

Auch vor dem Hintergrund, des so oft bemühten Stichworts der „Erwachsenenbildung“ im Referendariat, erscheint diese Anwesenheitspflicht als aus der Zeit gefallen. Gerade im Vergleich zur universitären Ausbildung oder auch dem Repetitorium, welches von einem hohen Maß an Selbstdisziplin, Organisation und Strukturiertheit der Referendar*innen geprägt war, ist die verpflichtende Anwesenheit in teilweise nicht zielführenden Arbeitsgemeinschaften ein deutlicher Rückschritt. Denn es dürfte klar sein, dass gute Arbeitsgemeinschaften von den allermeisten Referendar*innen gerne wahrgenommen werden. Bei Referendar*innen handelt es sich um Menschen, die das erste juristische Staatsexamen bestanden haben, indem sie Disziplin, Durchhalte- und Organisationsvermögen bewiesen haben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Studierende mangels ausreichender universitärer Vorbereitungsangebote, bereits im ersten Teil ihrer Ausbildung selbst organisiert die Examensvorbereitung und deren Durchführung bestritten haben. Durch das Land NRW wurde dies mit der Befähigung zur weiteren Ausbildung honoriert. Denselben Menschen diese Eigenverantwortlichkeit nun im weiteren Verlauf der Ausbildung wieder abzusprechen, um die Sitzreihen teilweise nicht zielführender AGen zu füllen, erscheint widersinnig.

Damit einhergehend bleibt fraglich, ob es wirklich erforderlich ist, dass Referendar*innen immer nur drei Tage Urlaub am Stück nehmen dürfen, sofern einer davon ein AG-Tag ist, und nur in begrenzten Ausnahmefällen ein einzelner Tag Urlaub gewährt werden kann. Hintergrund dieser Regel ist, dass nicht mit einem Tag Urlaub der AG-Tag in der Woche ausgeschaltet werden kann. An dieser Stelle zeigt sich erneut die Einschränkung der Eigenverantwortung der Referendar*innen und sogar ein gewisses Maß an Misstrauen. Welches Interesse sollten Referendar*innen haben, eine qualitativ hochwertige AG, die zu ihrem eigenen Vorteil angeboten wird, gezielt durch einzelne Urlaubstage zu umgehen? Grundsätzlich ist ohnehin davon auszugehen, dass nur die wenigsten Referendar*innen ihren Urlaubsanspruch tatsächlich ausschöpfen. Dies dürfte vor allem an der Angst liegen, in den eng getakteten Arbeitsgemeinschaften etwas zu verpassen. Als Dienstherrin sollte an dieser Stelle eher darauf geachtet werden, dass die Auszubildenden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Erholungsurlaub auch tatsächlich als solchen nutzen. Eine Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage findet schließlich nicht statt¹⁹. Wir möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass ein Großteil der AG-

¹⁹ Zumindest eine fragwürdige Praxis: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-c619-16-referendar-urlaub-geld-entschaedigung>

Leiter*innen überaus engagiert und qualifiziert ist. Nichtsdestotrotz wäre eine Professionalisierung der AG-Leitenden wünschenswert. So wäre allen Referendar*innen damit gedient, wenn AG-Leiter*innen diese Rolle hauptberuflich ausüben würden, wie es in einigen Bundesländern bereits der Fall ist. Damit ist tatsächlich eine zeitweise Freistellung vom Richter*innendienst gemeint. Dies hätte den Vorteil, dass die AG-Leiter*innen ihre volle Energie in diese Aufgabe investieren könnten und die Referendar*innen gesamtheitlicher betreuen könnten. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, stationsübergreifende Ansprechpartner*innen zu haben, die immer wieder Wiederholungseinheiten anbieten würden und auch nach dem Ende einer Station noch für Fragen zur Verfügung stehen würden. Zudem sollten neben den teilweise angebotenen Evaluationsbögen mehr Feedback-Möglichkeiten geschaffen werden. An dieser Stelle schlummern massive Verbesserungspotenziale.

Solche Verbesserungspotenziale zeigen sich auch anhand der Qualität der AG-Unterlagen. Denn nicht immer ermöglichen diese eine sinnvolle Nacharbeit der AG. Das liegt zum einen daran, dass nicht alle AG-Leitenden zu allen in der Einheit besprochenen Themen überhaupt Materialien zur Nacharbeit zur Verfügung stellen. Selbst wenn dies der Fall ist, bedeutet dies leider nicht, dass diese auf einem Niveau sind, welches eine sinnvolle Nacharbeit ermöglicht. Gemeint sind Fotokopien von Aufbauschemata aus den frühen Zweitausenderjahren, Fälle, die noch mit Schreibmaschine vorbereitet wurden, Folien die einen nicht selbsterklärenden Prüfungspunkt ohne Begründung als gegeben ansehen etc. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass das Problem grundsätzlich bekannt zu sein scheint, frustrierend. Denn zumindest für das Zivilrecht wurde auf die Situation bereits reagiert und von hauptamtlichen AG-Leiter*innen vereinheitliche AG-Unterlagen erstellt. Aber selbst wenn die AG-Leiter*innen Zugriff auf diese haben, sind sie stand jetzt nicht dazu verpflichtet, diese auch zu benutzen, geschweige denn, sie auch nur als Zusatzmaterial zu den eigenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer gewichtiger Punkt im Zusammenhang mit den Arbeitsgemeinschaften ist die Benotung dieser. Diese kann von Standort zu Standort und vor allem von den verschiedenen AG-Leitenden in den Anforderungen teilweise massiv auseinandergehen. Teilweise werden die Klausuren in den AGen auf Examensniveau korrigiert, teilweise auf dem Stand, den die Referendar*innen zum Zeitpunkt der Arbeit hatten. Teilweise wird die mündliche Mitarbeit der Referendar*innen, wie in der Schule, in die AG-Note mit einbezogen, teilweise nicht. All diese unterschiedlichen Faktoren führen zu extremer standortabhängiger Ungleichbewertung und von AG zu AG.

Eins haben alle AG-Zeugnisse aber gemeinsam: Sie liegen der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung vor und können dort eine gewisse Tendenz zur Leistungsfähigkeit der Referendar*innen vermitteln, vgl. § 5d Abs. 4 S. 1 2. Hs. DRiG. Genau hier liegt aber ein großes Problem des bestehenden Systems: Denn kein*e Referendar*in möchte in Kauf nehmen, dass in der mündlichen Prüfung ein „schlechtes“ Bild in Form von schlechten Noten aus den AGen entsteht. Denn diese können – so zumindest die verbreitete

Annahme unter Referendar*innen – nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesamtnote nehmen. Der Druck, in einem frühen Stadium des Vorbereitungsdienstes bereits Bestleistungen erzielen zu müssen, widerspricht den pädagogischen Erkenntnissen des 21. Jhd. und schafft Anreize, die Probeklausuren nicht unter Examensbedingungen anzufertigen. Dadurch wird der größte Lernerfolg und der konstruktive Umgang mit Verbesserungspotenzialen unterdrückt. Fakt ist, dass die Einsehbarkeit der Stationszeugnisse schon während den AGen zusätzlichen Druck auf die Referendar*innen erzeugt.

Zugleich erscheint es, wie schon im ersten Examen, dem Aufwand der Ausbildung nicht angemessen, dass die Benotung einzig von zwei Prüfungsblöcken abhängt, (nach denen man sich dann potenziell als „Blockversager*in“ bezeichnen lassen durfte)²⁰ die komplette Arbeit der Zeit davor aber keine echte Berücksichtigung findet, vgl. § 5d Abs. 4 S. 4 DRiG. Manche Referendar*innen wünschen sich daher die Möglichkeit bereits Punkte für das Examen während der Ausbildung sammeln zu können. Sofern Leistungen während der Ausbildung die Benotung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ergänzen sollen, müsste dafür allerdings eine einheitliche und transparente Regelung geschaffen werden, die die Vorgaben des § 5d Abs. 4 S. 4 DRiG konkretisiert bzw. ändert. Eine solche Berücksichtigung vor den Prüfungsblöcken erzielter Leistungen könnte geeignet sein, dem enormen Druck an den neun Prüfungstagen am Ende der Ausbildung entgegenzuwirken.

Die beiden dargelegten Positionen (keine Zeugnisse in der mündlichen Prüfung oder Berücksichtigung der Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst in der Gesamtnote) zeigen deutlich die Ambivalenz der Stimmung in der Referendar*innengemeinschaft. Deutlich wird an dieser Stelle aber erneut, dass eine große Unzufriedenheit mit dem Status Quo besteht und die Entscheidungsträger*innen dringend aufgefordert sind, an dieser Stelle aktiv zu werden. Änderung würden aber eine erhebliche Systemumstellung bedeuten, welche sorgsam abgewogen und mit den betroffenen Personengruppen diskutiert werden sollte. Die Hinweise sind an dieser Stelle daher nur als Denkipulse und noch nicht als ausgereifte Forderung zu verstehen.

Ebenfalls nicht vereinheitlicht ist in NRW die Bereitstellung von Fällen, Lösungen und Lernunterlagen im Zusammenhang mit den AGen. Diese werden in aller Regel per E-Mail an die Referendar*innen gesendet. Häufig erfolgt dies auch mit großem zeitlichem Versatz, sodass eine schnelle Nacharbeit nicht möglich ist. Auch der Online-Klausurenkurs des OLG Hamm läuft über Mailinglisten. Dieses System hat verschiedene Nachteile. Zum einen werden hier Dokumente unverschlüsselt versendet, bei denen die Referendar*innen ständig - und in sich widersprüchlich - darauf hingewiesen werden, dass sie diese nicht weitergeben sollen und diese nur für unsere Ausbildung verwendet

²⁰ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/jpa-hamm-liste-durchfaller-blockversager-keine-interne-verwendung>

werden dürfen. Zum anderen ist das zur Verfügung stellen der Inhalte per E-Mail unübersichtlich. E-Mails gehen in überfüllten Postfächern teilweise unter oder landen gerne auch im Spam.

Dabei steht eine bessere Alternative bereits jetzt in ILIAS zur Verfügung. Dieser Dienst soll – so der Flurfunk – zeitnah modernisiert und ausgebaut werden. Eine systematische und sichere Plattform, auf der Referendar*innen ihre Lernunterlagen downloaden können, wäre durchaus zeitgemäß und eine extreme Verbesserung für alle Beteiligten.

Die weiteren Vorteile (private Lerngruppen, Diskussionsforen etc.) sind dabei vielfältig. Auch wenn die Plattform in Zukunft ausgebaut werden soll, gilt an dieser Stelle dasselbe wie für die zentral zur Verfügung gestellten Lernunterlagen: Ohne Vorgabe für die AG-Leitenden, Lerninhalte verpflichtend auf der Plattform zur Verfügung zu stellen, bleibt der Mehrwert für die Referendar*innen gering.

Schließlich wäre es wünschenswert, wenn die bestehenden Möglichkeiten zur hybriden AG in begründeten Einzelfällen genutzt werden könnten und die AG-Leiter*innen auch dazu angehalten würden. Gemeint sind Fälle, in denen Referendar*innen aus sachlichen Gründen nicht in Präsenz an der AG teilnehmen können. Beispielsweise eine Verletzung, die den Zutritt zum nicht barrierefreien Landgericht verhindert, ansonsten aber keinen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Referendar*innen hat. Auch Streikfälle im öffentlichen Personennahverkehr oder betreuerische Verpflichtungen können sinnvolle Anwendungsbereiche sein, in denen die digitale Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften die Vereinbarkeit von Referendariat und Familie erhöhen würden. Die genaue Handhabung dieser Regelung müsste an dieser Stelle ausgearbeitet werden. Es erscheint aber widersinnig, vor dem Hintergrund der gegebenen technischen Möglichkeiten, vor solchen Möglichkeiten zurückzuschrecken.

5. Kostenloser Klausurenkurs

Da sich die wesentliche Prüfungsleistung im Rahmen des zweiten Staatsexamens auf die Erstellung von Klausuren beschränkt, ist das Einstudieren der Anforderungen dieser und das Lösen unter akutem Zeitdruck die absolute Königsdisziplin im Referendariat. Auch an dieser Stelle bieten sich verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.

Zunächst sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es nur im Sinne der Referendar*innen sein kann, bei den Aufsichtsarbeiten im zweiten Examen eine verdeckte Zweitkorrektur einzuführen. Es hängt zu viel von den Noten im Staatsexamen ab, als das riskiert werden könnte, dass sich die Zweitkorrektur durch das Ergebnis der ersten beeinflussen lässt²¹.

²¹ <https://jurios.de/2022/11/17/unfaire-examensnoten-im-jurastudium-eine-reform-der-ausbildung-die-nicht-laenger-warten-kann/> und <https://jurios.de/2023/05/31/die-zweitkorrektur-im-staatsexamen-findet-die-eigentlich-statt/>

Ein Schritt in die richtige Richtung ist mit Sicherheit der bereits bestehende digitale Klausurenkurs der Oberlandesgerichte. Allerdings ist die konkrete Umsetzung aus verschiedenen Gesichtspunkten verbesserungsbedürftig. Zum einen werden die Inhalte erneut per E-Mail und zum anderen häufig mit erheblichem zeitlichem Versatz versendet. Auch an dieser Stelle würde sich eine einheitliche Datenbank über ILIAS empfehlen. Diese sollte dabei alle Klausuren, Lösungsskizzen und im Idealfall Formulierungsvorschläge umfassen, die im Klausurenkurs bisher gelaufen sind. Durch diese Neuerung würde die Übermittlung der Inhalte einfacher und man würde zugleich das nächste Problem lösen: es gibt für die Referendar*innen nämlich keine einheitliche Möglichkeit zu Trainingszwecken auf Altklausuren zuzugreifen, anders als bei Vorträgen für die mündliche Prüfung²². Stand jetzt sind Referendar*innen auf die Mitwirkung ihrer AG-Leiter*innen oder persönlichen Kontakt an anderen Standorten angewiesen, um auf zusätzliche Klausuren Zugriff zu erhalten. Die Möglichkeit Klausuren über Beck Online abzurufen, soll dabei nicht unerwähnt bleiben. Dabei handelt es sich aber eben nicht um Originalklausuren, die so auch im Examen gelaufen sind.

Zugleich wäre es ein erheblicher Fortschritt, wenn die Klausuren aus dem OLG-Klausurenkurs korrigiert würden. Dass dies einen erheblichen logistischen und vor allem finanziellen Mehraufwand bedeuten würde, liegt auf der Hand. Nichtsdestotrotz ist eine solche Neuerung, insbesondere vor dem Hintergrund der Chancengleichheit wichtig für die Referendar*innen. Denn das Lösen und Ausformulieren von Klausuren ergibt vor allem dann Sinn, wenn diese von professionellen Prüfer*innen korrigiert werden und es entsprechendes Feedback gibt. Auch ehemalige Referendar*innen mit entsprechenden Noten könnten diese Aufgabe übernehmen. Nur bei einem entsprechenden Feedback kann sich ein kontinuierlicher Lernerfolg einstellen, der die Qualität der Prüfungsleistungen erheblich steigern könnte. Als positives Muster kann an dieser Stelle etwa der Klausurenkurs des Unirep der Universität Münster genannt werden²³.

Stand jetzt ist die Ausgangslage aber dieselbe wie sie bereits unter Punkt 2. zur finanziellen Situation der Referendar*innen dargelegt wurde. Denn es gibt selbstverständlich die Möglichkeit, private Klausurenkurse neben dem Referendariat hin zuzubuchen. Diese Möglichkeit steht aber erneut nur denjenigen offen, die sich dies während des Referendariats auch leisten können. Zudem ist die Qualität dieser Klausuren nicht immer dieselbe, wie die der LJPA-Klausuren. Auch die Korrektur erfolgt häufig nicht auf dem Niveau und mit dem Feedback, welches wirklich benötigt würde.

²² https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/aktenvortraege/index.php

²³ <https://www.jura.uni-muenster.de/de/studium/klassisches-jurastudium/unirep/veranstaltungen/unirep-examensklausurenkurs/>

6. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung stellt eine der größten Stärken des Rechtsreferendariats dar und sollte unbedingt erhalten bleiben, ggf. sogar gestärkt werden. In diesem Bereich können sich Verbesserungsvorschläge logischerweise hauptsächlich auf die Station beschränken, auf die die Justiz unmittelbaren Einfluss hat, also die Zivilstation zu Beginn des Referendariats und die sich daran anschließende Station bei der Staatsanwaltschaft.

Wünschenswert wäre es auch hier, wenn die digitalen Möglichkeiten zum Datenaustausch verpflichtend genutzt werden würden. Gerade bei der Staatsanwaltschaft ist die Nutzung von Nextcloud oder selbst den kodierte USB-Sticks häufig noch illusorisch. Stattdessen sind Arbeiten ausgedruckt zu übergeben oder unverschlüsselt per E-Mail zu versenden. Im Rahmen der Zivilstation hingegen sollte die digitale Übermittlung der Inhalte über Nextcloud dringend als verpflichtender Standard eingeführt werden, da hier die Umsetzung, ob der bereits eingeführten E-Akte, weniger aufwendig sein dürfte.

Viel relevanter dürfte aber die Angleichung der Vorbereitung und des Einsatzes im Zusammenhang mit dem Sitzungsdienst sein. Klarstellend auch hier der Hinweis, dass der Sitzungsdienst eine der spannendsten und lehrreichsten Aufgaben im Rahmen des Referendariats darstellt, der unbedingt beibehalten werden sollte. Allerdings ist die praktische Umsetzung des Sitzungsdienstes erneut erheblichen lokalen Unterschieden unterworfen. Das gilt zum einen für die Anzahl der wahrzunehmenden Termine. Diese reicht von drei Terminen in der Woche, zu insgesamt maximal drei Einsätzen während der ganzen Station. An dieser Stelle sollte dringend auf eine Angleichung hingewirkt werden. Vor allem bedürfte es an dieser Stelle zunächst einer Datengrundlage, damit sinnvoll über Reformen diskutiert werden kann. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass einige Referendar*innen im Rahmen der Station bei der Staatsanwaltschaft unter extremer Arbeitsbelastung stehen, während andere eine dreimonatige Lernstation mit nur geringer praktischer Arbeit verrichten.

Zudem bedarf die Vorbereitung auf den Sitzungsdienst einer kritischen Evaluation. Dass man zu einem gewissen Zeitpunkt ins kalte Wasser springen muss, liegt in der Natur der Sache und hat auch einen gewissen Reiz. Klar ist auch, dass von den Referendar*innen keine perfekte Sitzungsvertretung erwartet wird. Allerdings sollte die Vorbereitung auf die erstmalige Repräsentation des Staates einen höheren Standard haben, als dies vielerorts der Fall ist. Erhebliche lokale Unterschiede sind hier die Regel. Nichtsdestotrotz soll auf einige strukturelle Probleme hingewiesen werden. Insbesondere vor dem Gesichtspunkt, dass es für die Angeklagten um reale Konsequenzen geht und diese eine gewisse Qualität der Staatsanwaltschaft erwarten dürfen. Konkrete Verbesserungsvorschläge sind verpflichtende Moot Courts, der gemeinsame Besuch von Sitzungen im Rahmen des Einführungslehrganges, inklusive Nachbesprechung dieser sowie bessere Feedbackmöglichkeiten in der Arbeitsgemeinschaft.

Zudem sollte darauf geachtet werden, dass es zu keinem Kompetenzgeschacher zwischen AG-Leitung und praktischer Ausbildung kommt. Gemeint ist, dass zumindest an einer der beiden Stellen, die praktische Tätigkeit im Sitzungsdienst intensiv trainiert werden sollte. Häufig kommt es nämlich dazu, dass im Einführungslehrgang der AG nur kurz unter Verweis auf Details im Rahmen der praktischen Ausbildung über den Sitzungsdienst gesprochen wird. Bei der Staatsanwaltschaft wird zeitgleich davon ausgegangen, dass die Referendar*innen im Einführungslehrgang bereits umfassend auf den Sitzungsdienst vorbereitet wurden und auf die Einzelausbilder*innen maximal die Vor- und Nachbesprechung der Akten sowie die Bewertung der praktischen Arbeiten zukommt. Dieses Hin- und Herschieben von Ausbildungsaufträgen wird dabei auf dem Rücken der Referendar*innen und der Angeklagten in der Hauptverhandlung ausgetragen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der bisher, wenn überhaupt nur wenig Berücksichtigung in der Ausbildung findet, ist die Vorbereitung auf die psychische Belastung, mit der der Sitzungsdienst einhergehen kann. Insbesondere erfolgt bisher keine strukturelle Abfrage, ob es Trigger-Themen gibt, mit denen die Referendar*innen nicht in Berührung gebracht werden sollten. So können persönliche Erfahrungen erhebliche psychische Belastungen bei den Referendar*innen hervorrufen oder als Trigger erlebte Trauma wieder wachrufen. Denn erneut gilt: Die Teilnahme am Sitzungsdienst ist Teil des Referendariats und nichts, was man sich aussuchen kann. Wenn man in NRW Volljurist*in werden möchte, muss man „da durch“. Insbesondere vor dem Gesichtspunkt, dass Vergehen im Bereich der Körperverletzung, häuslichen Gewalt, Nötigung, Verstöße gegen des Gewaltschutzgesetzes etc. auf der Tagesordnung stehen, sollte dringend darüber aufgeklärt werden und die Möglichkeit geboten werden, von Verhandlungen, in denen solche Vergehen angeklagt sind, verschont zu bleiben. Zudem wäre es wünschenswert, wenn es mindestens eine Ansprechperson geben würde, mit der Referendar*innen sich im Fall von belastenden Situationen austauschen können²⁴.

7. Kommerzielles Repetitorium

Eine der größten Schwächen des derzeitigen Ausbildungssystems im Bereich der Justiz ist es, dass die Ausbildung ihren eigenen Standards nicht gerecht wird. Damit ist gemeint, dass die Klausuren, welche vom Landesjustizprüfungsamt konzipiert, und in den Klausurblöcken gestellt werden, allein mit der Vorbereitung, welche durch die Stammdienststellen gewährleistet wird, sowie durch das Selbststudium mit den zur Verfügung gestellten Materialien, nur für die wenigsten Kandidaten zu bestehen sind. Wir befinden uns also in der Situation, dass das Land NRW Klausuren stellt, von denen es selbst wissen muss, dass nur die wenigsten Kandidaten diese ohne den Besuch eines kommerziellen Repetitoriums bestehen werden. Auch das Fehlen eines kostenlosen Klausurenkurses macht sich an dieser Stelle besonders bemerkbar.

²⁴ So bereits in Hamburg gängige Praxis.

Dieses Phänomen ist nicht neu und bereits aus dem ersten Examen bekannt. Anders als beim ersten Examen gibt es im zweiten Examen aber nicht die Möglichkeit, sich selbst zu den Klausuren anzumelden. Durch die verbindlichen Klausurtermine ist von Anfang an ein Zeitlimit gesetzt, welches den Druck auf die Referendar*innen von Anfang an hoch hält. Genau in diese Grundsituation hat sich ein ganzer Geschäftszweig an privaten Repetitorien entwickelt, der königlich an der Angst der Referendar*innen verdient.

Das Rechtsreferendariat stellt somit noch heute eine Zweiklassengesellschaft dar. Referendar*innen die sich Wochenendseminare und Klausurenkurse leisten können werden gegenüber Referendar*innen, welche dies nicht können, signifikant bevorteilt. Referendar*innen, welche sich diese Kurse nicht leisten können, werden zudem häufig auch diejenigen sein, die neben dem Referendariat noch auf einen Zuverdienst angewiesen sind. Und auch dies nicht etwa, um sich die Kurse leisten zu können, sondern um den Alltag zu bestreiten. Es kommt an dieser Stelle somit sogar zu einer doppelten Verschärfung sozialer Ungleichheiten.

Das Jurastudium und das anschließende Referendariat sind, wie kaum eine andere akademische Ausbildung von Angst und Druck geprägt²⁵. Diese belastende Atmosphäre trägt erheblich dazu bei, dass viele Referendar*innen nicht das Gefühl haben, ohne den Besuch kommerzieller Repetitorien bestehen zu können. Der ständige Leistungsdruck und die Furcht vor dem Scheitern verstärken die Abhängigkeit von zusätzlichen, kostenpflichtigen Vorbereitungskursen.

Es kann an dieser Stelle für das Land NRW keine Alternative sein, einfach auf die verschiedenen Einkommensverhältnisse in der Gesellschaft und die damit einhergehenden Vor- und Nachteile zu verweisen. Das Referendariat soll anders als früher nicht nur der Oberschicht, welche sich eine lange unbezahlte Ausbildung leisten konnte, sondern allen Menschen unabhängig ihres sozio-ökonomischen Status zugänglich sein. Auch der Verweis auf die Möglichkeit von Bildungskrediten und Transferleistungen in Form von Wohngeld kann an dieser Stelle nicht über die strukturellen Missstände hinweghelfen. Vielmehr handelt es sich bei dem Verweis auf diese Institutionen um ein Eingeständnis der Unwilligkeit tatsächlich ein Rechtsreferendariat für alle unter fairen Bedingungen zu ermöglichen.

²⁵ <https://www.uni-regensburg.de/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/projekte/jurstress/index.html>

8. Fazit

Das derzeitige System des Rechtsreferendariats in NRW weist erhebliche Schwächen auf, die durch gezielte Reformen behoben werden sollten. Das sollte der Erkenntnisgewinn dieser Stellungnahme sein. Die zentralen Probleme betreffen insbesondere die Unterhaltsbeihilfe, Arbeitsgemeinschaften und Prüfungsstruktur.

Die Unterhaltsbeihilfe ist in ihrer jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß und sorgt für eine Perpetuierung der sozialen Ungleichheiten in der Ausbildung. Durch die gestiegenen Anforderungen der Ausbildung handelt es sich beim Referendariat um einen Vollzeitjob. Eine Nebentätigkeit während des **gesamten** Referendariats auszuüben ist nur für die wenigsten Referendar*innen zu stemmen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Leitung der Arbeitsgemeinschaften weiter professionalisiert würde. Das umfasst zum einen eine Freistellung der AG-Leiter*innen für diese Tätigkeit. Zum anderen bedarf es besserer Unterlagen und Skripten die verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. Optimalerweise auf einem Niveau, welches private Repetitorien obsolet machen würde. Zudem ist ein kostenloser Klausurenkurs mit Klausurbesprechung und Korrektur erforderlich.

Nur so kann das Land NRW seinen eigenen Ansprüchen in Bezug auf die Ausbildung der Volljurist*innen von morgen gerecht werden.

Die Einsehbarkeit der Stationszeugnisse im Rahmen der mündlichen Prüfung sollte vor dem Hintergrund der gravierenden lokalen Unterschiede und der intransparenten Einpreisung in die Notengebung kritisch hinterfragt werden. Zudem ist zwingend die verdeckte Zweitkorrektur einzuführen. Auch sollte die „Drei Tage Urlaubsregelung“ in Bezug auf die Arbeitsgemeinschaften aufgehoben werden und den Referendar*innen mit mehr Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein gegenübergetreten werden.

Letztlich ist es zwingend erforderlich, dass die Entscheidungsträger*innen sich darüber bewusstwerden, dass die Jurist*innenausbildung in der jetzigen Form vor allem auf Kosten der mentalen Gesundheit der Referendar*innen funktioniert. Das Land NRW wird an dieser Stelle seinen Verpflichtungen als Dienstherr nicht gerecht. In Anbetracht der demografischen Lage muss das Land NRW zwingend seine Ausbildung anpassen, um weiter als potenzieller Arbeitgeber in Betracht zu kommen. An alternativen Arbeitgeber*innen mangelt es den in NRW ausgebildeten Volljurist*innen jedenfalls nicht.